

Inhalt

Inhalt.....	1
Thema des Monats	2
Vergaberechtsschutz – das Nachprüfungsverfahren bei EU-Ausschreibungen	2
Tipps für Unternehmen	3
Tipps für Vergabestellen	3
Wissenswertes.....	4
Bundesregierung begrüßt Kompromissvorschlag zur Konzessionenrichtlinie	4
Skepsis über das EU-Trilog-Verfahren zum Vergaberecht	4
Bundeskartellamt: Netzwerk Submissionsabsprachen zur Kartellverfolgung	5
Leuchtturmprojekt 2013: Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung	5
KOINNO - Kompetenzzentrum innovative Beschaffung: Call for Interest.....	5
8. GWB-Novelle ist auf der Zielgeraden	5
Update des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen - STL-Bau	6
BMVBS verlängert Gültigkeit der Beschaffungsvorschrift zur Energieeffizienz	6
Recht	7
Wegweisend: Bundeskartellamt beendet Ausschreibung kommunaler Alarmübertragungsanlage	7
International	8
EU-Kommission: Goldenes Buch empfehlenswerter Praktiken der elektronischen Auftragsvergabe.....	8
Russland: Ab 2014 gilt ein neues Gesetz über öffentliche Ausschreibungen	8
Schweiz: Geändertes Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmer.....	8
Aus den Bundesländern	9
Baden-Württemberg: Servicestelle zum Landestariftreuegesetz (LTMG) am Start.....	9
Hamburg: Mindestlohn für öffentliche Aufträge eingeführt.....	9
Schleswig-Holstein: Anti-Korruptionsrichtlinie	9
Veranstaltungen	10
13. August 2013: Seminar Ausschreibung von Postdienstleistungen	10
19. August 2013: Seminar: Das neue Hessische Vergabegesetz 2013: Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die Vergabepaxis?	11
21. August 2013: Seminar Aktuelles Vergaberecht 2013 zur VOL/A	11
29. August 2013: Seminar VOB Spezial 2013.....	12
Veranstaltung der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg	12
Impressum	13



Thema des Monats

Vergaberechtsschutz – das Nachprüfungsverfahren bei EU-Ausschreibungen

Gesetzliche Grundlagen

Die Grundsätze des EU-Vertrags wie Niederlassungsfreiheit, Transparenz, Gleichbehandlung, etc. gelten für alle öffentlichen Vergabeverfahren. Allerdings gibt es nur in Vergabeverfahren mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften. Mit einem Nachprüfungsverfahren kann ein Vergabeverfahren auf Fehler überprüft werden. Ziel des Nachprüfungsverfahrens ist neben dem Rechtsschutz gegen den drohenden Zuschlag im Vergabeverfahren die Gewährleistung von Transparenz und Chancengleichheit für Bieter und Bewerber. Die Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren sind Bestandteil des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Ergänzt werden diese durch die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV).

Bei öffentlichen Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht bundesweit bislang nur in Thüringen durch das Thüringer Vergabegesetz Primärrechtsschutz. Bieter können ein Nachprüfungsverfahren vor der Thüringer Vergabekammer anstrengen, wenn folgende Gesamtauftragswerte erreicht werden: Baubereich (VOB/A): 150.000 Euro, sonstige Lieferungen und Leistungen (VOL/A): 50.000 Euro.

Wie wird ein Nachprüfungsantrag gestellt?

Das Nachprüfungsverfahren ist unter den Voraussetzungen der Paragraphen 107 und 108 GWB zulässig und setzt einen schriftlichen Antrag eines Bieters an die Vergabekammer voraus: der Nachprüfungsantrag ist nach Paragraph 108 Absatz 1 Satz 1 GWB unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern des Antragstellers, zu begründen. Auch andere Bieter, die den Zuschlag bei einem öffentlichen Auftrag erhalten sollen, können als Beigeladene an einem Nachprüfungsverfahren beteiligt sein. Die Begründung eines Nachprüfungsantrages muss folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- Kopie des Vorabinformationsschreibens der Vergabestelle nach § 101a Abs. 1 GWB,
- die Darlegung eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften durch Kopien der Ausschreibungsunterlagen, die obige Angaben belegen,
- sowie eines Schadens, der dem Bieter durch die Rechtsverletzung droht (Paragraph 107 Absatz 2 GWB),
- die Bezeichnung des Auftraggebers,
- eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit einer Darstellung des Sachverhalts und der Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel,
- Kopie des Rügeschreibens sowie der Stellungnahme der Vergabestelle (soweit vorhanden) (Rügeobliegenheit – Siehe dazu das Thema des Monats im Newsletter April 2013),
- Nachweis über die Zahlung des Vorschusses.

Ablauf eines Nachprüfungsverfahrens

Das Verfahren beginnt, sobald der Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer eingegangen ist. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das folgende Voraussetzungen darlegen kann:

- ein Interesse an dem Auftrag,
- die Verletzung seiner Rechte durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften,
- ein bereits entstandener oder ein drohender Schaden.

Zunächst wird geprüft, ob der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Falls nicht, wird der öffentliche Auftraggeber von dem Antrag informiert. Gleichzeitig fordert die Vergabekammer die Vergabeakten beim Auftraggeber an. Mit der Information des Auftraggebers durch

Juli 2013

die Vergabekammer wird ein Zuschlagsverbot ausgelöst (Suspensiveffekt). Die Vergabekammer lädt Unternehmen zum Nachprüfungsverfahren bei, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden.

Aufgrund eines Nachprüfungsantrags klärt die Vergabekammer den Sachverhalt von Amts wegen auf und befindet darüber grundsätzlich innerhalb einer Entscheidungsfrist von fünf Wochen. Falls der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, entscheidet die Vergabekammer aufgrund mündlicher Verhandlung. Mit Zustimmung der Beteiligten kann die Vergabekammer nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Eine sofortige Beschwerde entfaltet aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer, die grundsätzlich zwei Wochen nach Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist, also vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Vergabekammer, entfällt. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Zuständige Nachprüfungsinstanzen

In erster Instanz werden die Vergabekammern angerufen – in zweiter Instanz sind die Vergabesenate der Oberlandesgerichte zuständig. Schlussendlich kann der Bundesgerichtshof mit der Überprüfung beauftragt werden. Es gibt Vergabekammern des Bundes und der Länder. Die Vergabekammern des Bundes sind beim Bundeskartellamt eingerichtet. Die für die Länder jeweils zuständige Vergabekammer einschließlich der zuständigen Ansprechpartner kann unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.vergabe.de/vergabekammern.htm>. Wenn die Vergabestelle dem Bund zuzurechnen ist, sind die Vergabekammern des Bundes zuständig. Andernfalls ist eine Vergabekammer der Länder zuständig.

Tipps für Unternehmen

- Der Antrag auf Nachprüfung ist schriftlich zu stellen. Dabei genügt ein Telefax, was aufgrund der Dringlichkeit zu empfehlen ist.
- Der Antragsteller kann Akteneinsicht beantragen (§ 111 GWB).
- Der Nachprüfungsantrag ist innerhalb der Informations- und Wartefrist nach § 101a Abs. 1 GWB zu übermitteln, damit die Vergabekammer diesen auf Unzulässigkeit oder Unbegründetheit prüfen und vor Ablauf der Frist an die Vergabestelle übermitteln kann. Das gesetzliche Zuschlagsverbot wird erst mit Übermittlung des Nachprüfungsantrags an die Vergabestelle ausgelöst. Falls sich der Auftraggeber weigert, einer Rüge abzuwehren, ist die 15-Tages-Frist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB zu beachten.
- Einen wirksam erteilten Zuschlag kann die Vergabekammer nicht mehr aufheben. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, kann der Nachprüfungsantrag dahin umgestellt werden, prüfen zu lassen, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat, die zu Schadensersatzleistungen führen könnte.
- Informationen rund um das Nachprüfungsverfahren sowie Rechtsvorschriften finden sich auf der Internetseite des Bundeskartellamtes (www.bundeskartellamt.de mit dem Suchbegriff „Vergaberecht“). Unternehmen sollten prüfen, ob es sinnvoll ist, frühzeitig den Rat eines auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwalts einzuholen.

Tipps für Vergabestellen

- Da sich ein Nachprüfungsverfahren negativ auf den Zeitablauf eines Vergabeverfahrens und auf die Auftragsvergabe auswirkt, ist es empfehlenswert, Rügen eines Bieters ausreichend Beachtung zu schenken und ggf. entsprechend Abhilfe zu schaffen.
- Falls es zu einem Nachprüfungsverfahren kommt, werden die Vergabeakten von der Vergabekammer angefordert. Die Vergabeakte muss es ermöglichen, die im Vergabeverfahren

Juli 2013

getroffenen Entscheidungen nachzuvollziehen. Daher sollte das Vergabeverfahren von Anfang an lückenlos und fortlaufend dokumentiert werden.

- Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, dass der Auftrag nicht europaweit ausgeschrieben werden muss und dadurch kein Nachprüfungsverfahren drohen könnte.

Wissenswertes

Bundesregierung begrüßt Kompromissvorschlag zur Konzessionenrichtlinie

Viele deutsche Kommunen befürchten, dass insbesondere so genannte Mehrsparten-Unternehmen wie Stadtwerke durch die geplante EU-Konzessionenrichtlinie zu einer öffentlichen Ausschreibung der Wasserversorgung gezwungen sein könnten. Die Bundesregierung hat sich hier eindeutig positioniert: allein die Kommunen sollen in Zukunft darüber entscheiden dürfen, wie sie ihre Wasserversorgung organisieren. Am 28. Mai 2013 hat der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments den von Binnenmarkt-Kommissar Barnier angekündigten Kompromissvorschlag zur Konzessionsrichtlinie vorgelegt. Ziel dieses Vorschlags ist es, den besonderen Strukturen in der deutschen Wasserversorgung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung begrüßte in einer Pressemitteilung vom 31. Mai 2013 das Kompromissangebot der EU-Kommission, das auf die spezifische deutsche Situation der Wasserversorgung eingeht. Das gilt insbesondere für Wasserkonzessionen an kommunale Mehrspartenstadtwerke. In der Richtlinie soll nun auch klargestellt werden, dass die vollständige Aufgabenübertragung zwischen staatlichen Stellen – etwa von einer Kommune auf einen Zweckverband – nicht von der Richtlinie erfasst ist. Die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie finden Sie im Internet unter:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/wirtschaft,did=578248.html>.

Skepsis über das EU-Trilog-Verfahren zum Vergaberecht

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE) verfolgt mit Skepsis die Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Rat und Europäischem Parlament zu den Ausnahmen vom Vergaberecht für die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ). Die Verhandlungsparteien in dem Trilog-Verfahren sollten nach Ansicht des BDE eine enge Fassung der Ausnahmetatbestände beschließen, um ein weiteres Entkernen des Vergaberechts zu verhindern. Eine echte Zusammenarbeit mit wechselseitigen Rechten und Pflichten zur Erfüllung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe sei künftig nicht mehr notwendig. Die Beteiligten müssten mit der Zusammenarbeit stattdessen nur das Ziel verfolgen, die Bereitstellung der von ihnen zu erfüllenden öffentlichen Leistungen zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen Finanztransfers, die über die Kostenerstattung für die anteilige Leistungserbringung hinausgehen, nicht mehr ausdrücklich verboten sein. Der BDE lehnt die Änderungen ab. Man sieht die Gefahr darin, dass Kommunen sämtliche öffentliche Dienstleistungen, die sie nicht mehr selbst erbringen können oder wollen, von anderen Kommunen und deren Betrieben – ohne ausschreiben zu müssen – beschaffen könnten. Damit würde einer weitgehenden Rekommunalisierung Vorschub geleistet, Leistungen würden so in erheblichem Umfang dem Markt und dem Wettbewerb entzogen. Betroffen wäre vor allem die private Entsorgungswirtschaft. Unternehmen, die seit Jahrzehnten diese Dienstleistungen erbringen, würden vom Markt verdrängt. Die Vorschläge stünden nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Mit der Reform des Vergaberechts war das Ziel verfolgt worden, den öffentlichen Beschaffungsmarkt für die EU-Wirtschaft weiter zu öffnen und so Wirtschaftswachstum zu fördern und den Bürgern qualitativ hochwertige, günstige öffentliche Leistungen bereitzustellen. Im Rahmen der IKZ findet jedoch kein Leistungs- und Kostenvergleich am Markt mehr statt und es ist nicht gewährleistet, dass die öffentlichen Gelder effizient verwendet werden, so der BDE in einer Pressemitteilung vom 10. Juni 2013. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.bde-berlin.org/>.

Bundeskartellamt: Netzwerk Submissionsabsprachen zur Kartellverfolgung

Illegale Absprachen zwischen Wettbewerbern über die Angebote, die auf Ausschreibungen abgegeben werden, werden als verbotenes Kartell geahndet. Verbunden damit sind hohe Bußgelder gegen die beteiligten Unternehmen. Die Absprachen werden ebenso als Straftaten gemäß § 298 StGB betrachtet, wofür die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Im Netzwerk Submissionsabsprachen diskutierten auf Einladung des Bundeskartellamtes Kartellbehörden und Staatsanwälte über die Verfolgung von Absprachen bei Ausschreibungen. Ziel ist es, durch Abstimmung und gegenseitige Unterstützung die Aufklärungsquote zu steigern. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2013_04_15.php.

Leuchtturmprojekt 2013: Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung

Seit Oktober 2011 ist das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI) Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung. Die Arbeit der Kompetenzstelle wurde im April 2013 mit dem Titel Leuchtturmprojekt 2013 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gewürdigt. Auf der Internetseite des Beschaffungsamtes werden Informationen rund um den nachhaltigen öffentlichen Einkauf präsentiert. Gesetze, Regelungen und Leitfäden der einzelnen Bundesländer können eingesehen werden; darüber hinaus sind Ansprechpartner bei den Ministerien sowie den Auftragsberatungsstellen in den Bundesländern angegeben. Der Fortschrittsbericht 2012 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sieht jedes Jahr ein sogenanntes Leuchtturmprojekt zur nachhaltigen Entwicklung vor. Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung würdigt mit der Auszeichnung als Leuchtturmprojekt Regierungsprojekte, welche die Ziele und Methoden der Nachhaltigkeit praktisch umsetzen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html.

KOINNO - Kompetenzzentrum innovative Beschaffung: Call for Interest

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technik (BMWi) hat das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) gegründet. Ziel ist, die Innovationsorientierung dauerhaft und mittelfristig im Handlungsraum öffentlicher Einkäufer zu verankern. Gleichzeitig soll am Beispiel praktischer Erfahrungen gezeigt werden, wie innovationsorientierte Beschaffung bereits heute erfolgreich funktionieren kann. Nur durch erfolgreiche Beispiele wird erreicht, dass der oben beschriebene mittelfristige Veränderungsprozess auch tatsächlich angestoßen wird. Im Rahmen des Kompetenzzentrums sollen Bedarfsträger und Vergabestellen ihr Innovationspotenzial stärker als bisher erkennen. Dadurch können strukturelle, organisatorische sowie rechtliche Hemmnisse überwunden werden, um den Anteil von Innovationen in Verwaltung und Wirtschaft zu erhöhen. Ihr Input liefert einen entscheidenden Beitrag! Daher sprechen wir Sie direkt an, um Ihre Erfahrungen, Bedürfnisstrukturen und etwaige Hemmnisse aufzunehmen, wenn es um die Beschaffung von Innovationen geht um aktiv bei der Suche nach innovativen Produkten, Lösungen und Verfahren zu unterstützen, um Ihnen bei der Beschaffung von Innovationen eine effiziente Beratung anbieten zu können, um von Ihnen auf gute Beispiele innovativer Beschaffung und Ihre Ideen für neue Forschungs- und Entwicklungsprojekte aufmerksam gemacht zu werden:

<http://www.koinno-bmwi.de/cfi>

8. GWB-Novelle ist auf der Zielgeraden

Mit der 8. GWB-Novelle wird das Kartellrecht erneut reformiert. Der Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag hat am 5. Juni 2013 eine Einigung in den strittigen Punkten erreicht. Im Oktober 2012 hatte der Bundestag die 8. GWB-Novelle beschlossen (8. GWB-ÄndG). Die einzige vergaberechtlich interessante Thematik, Änderung der Gewerbeordnung, war nicht Bestandteil der Vermittlungsgespräche. Nach Art. 4 Abs. 6 des Änderungsgesetzes soll in § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO ein Verweis auf

Juli 2013

Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 bis 3 GWB aufgenommen werden. § 81 GWB ist die zentrale Regelung des GWB für Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das GWB. Durch den neuen Verweis auf § 81 Abs. 1 bis 3 GWB erhalten Auftraggeber bei Anfragen mit dem Ziel der Prüfung, ob eine schwere Verfehlung vorliegt, Auskunft über entsprechend geahndete Verstöße gegen diese Vorschriften.

Update des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen - STLB-Bau

Das Textsystem des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen STLB-Bau (Update 2013-04) wurde überarbeitet und aktualisiert und steht gemäß Folgeerlass B 15 – 8163.4/3-3 (1986760) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 16. Mai 2013 zur Verfügung. Weitere Informationen sowie den Erlass finden Sie im Internet unter:

www.gaeb.de.

BMVBS verlängert Gültigkeit der Beschaffungsvorschrift zur Energieeffizienz

Nach redaktionellen Änderungen und Klarstellungen hat das Bundesbauministerium (BMVBS) die Gültigkeit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ bis zum 23. Januar 2017 verlängert.

Quelle: Staatsanzeiger vom 31. Mai 2013.



Recht

Wegweisend: Bundeskartellamt beendet Ausschreibung kommunaler Alarmübertragungsanlage

Wie das Bundeskartellamt am 27. Mai 2013 mitteilte, wurde ein Musterverfahren zur Ausschreibung, zur Errichtung und zum Betrieb von Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldeanlagen beendet. Das Bundeskartellamt hatte den entsprechenden Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Unternehmen Siemens geprüft und wettbewerbsbeschränkende Wirkungen festgestellt. Als Folge des Verfahrens wird die Stadt Düsseldorf zunächst den Konzessionsvertrag zum Betrieb der Alarmübertragungsanlage neu ausschreiben. In diesem neuen Vertrag wird die Stadt Düsseldorf gemäß ihrer Zusage Vorgaben machen, die nicht nur dem Konzessionär, der die Ausschreibung gewinnt, sondern auch dritten Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, in Düsseldorf in diesem Bereich aktiv zu sein. In den vergangenen Jahren musste sich das Bundeskartellamt mit vielen Beschwerden über die Vergabe und den Betrieb kommunaler Alarmübertragungsanlagen befassen. Konzessionsverträge zum Betrieb der Anlagen wurden vielfach nicht ausgeschrieben. Der Inhaber der Konzession hatte das exklusive Recht zum Betrieb der Alarmübertragungsanlagen häufig über eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren. Mit der Entscheidung wird der Markt zur Einrichtung und zum Betrieb von Alarmübertragungsanlagen für Dritte geöffnet. Es ist davon auszugehen, dass sich Kommunen künftig an den Maßstäben des Musterverfahrens orientieren und dem Beispiel der Stadt Düsseldorf folgen werden. Den Betrieb kommunaler Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen übertragen die Kommunen üblicherweise mittels Konzessionsvertrag auf ein privates Unternehmen. Bundesweit haben gegenwärtig Siemens und Bosch die meisten Konzessionen inne. Der Konzessionsvertrag der Stadt Düsseldorf weist die typischen, kartellrechtlich bedenklichen Merkmale auf, die eine Vielzahl von Konzessionsverträgen in Deutschland kennzeichnen: Exklusiver Betrieb der Anlagen durch den Konzessionär, eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren mit automatischer Verlängerung, Einbeziehung sämtlicher Teilleistungen für Einrichtung und Betrieb der Alarmübertragungsanlage. Das nun in den Verpflichtungszusagen vorgesehene Konzessionsmodell sieht demgegenüber keine exklusive Konzessionierung über sämtliche Einzelleistungen der Alarmübertragung mehr vor. Gerade der wirtschaftlich bedeutsame Teil dieses Marktes, nämlich der Betrieb der dezentralen Übertragungseinheiten wird für den Wettbewerb geöffnet. Die in Düsseldorf zum Betrieb einer Brandmeldeanlage verpflichteten Immobilienbesitzer können ab 2015 für die Übertragung von Brandmeldungen nicht nur den Konzessionär, sondern auch dritte Anbieter ihrer Wahl beauftragen. Das Bundeskartellamt hat die von der Stadt Düsseldorf angebotene Verpflichtungszusage für bindend erklärt. Die Pressemitteilung des Bundeskartellamtes finden Sie im Internet unter:

http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2013_05_27.php.



International

EU-Kommission: Goldenes Buch empfehlenswerter Praktiken der elektronischen Auftragsvergabe

Die Europäische Kommission hat die elektronische Auftragsvergabe in den EU-Mitgliedsstaaten untersuchen lassen. Gegenwärtig gibt es in Europa etwa 300 elektronische Beschaffungssysteme. Einige von ihnen zeichnen sich durch ihre Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit aus. Manche Systeme sind jedoch für ausländische Nutzer schwer zugänglich und erfordern unter Umständen die Anwendung länderspezifischer Werkzeuge. Zudem ist es für Unternehmen aufgrund der Vielzahl von Benutzerschnittstellen schwierig, sich an Ausschreibungen zu beteiligen, die auf verschiedenen Plattformen lanciert werden. Im sogenannten „Goldenen Buch“ zur eVergabe werden empfehlenswerte Systeme vorgestellt. Demgegenüber stehen die Darstellungen von Verfahren, deren Einsatz nicht empfohlen wird. In englischer Sprache steht das Ergebnis der Studie im Internet zur Verfügung unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/e-procurement/golden-book/index_de.htm

Russland: Ab 2014 gilt ein neues Gesetz über öffentliche Ausschreibungen

Am 1. Januar 2014 tritt in Russland das Gesetz über öffentliche Ausschreibungen in Kraft. Das Föderale Gesetz Nr. 44-FZ „Über das Vertragssystem im Bereich der öffentlichen Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf“ vom 5. April 2013 wird mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2014 das Gesetz Nr. 94-FZ "Über die Auftragsvergabe hinsichtlich Warenlieferungen und Erbringung von Werk- und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf" vom 21. Juli 2005 ablösen. Da für einzelne Bestimmungen ein späteres Inkrafttreten vorgesehen ist, wird das Gesetz zum 1. Januar 2017 vollumfänglich in Kraft treten. In den nächsten Monaten ist mit dem Erlass von vielen Ausführungsbestimmungen zu rechnen. Das neue Gesetz sieht vor, dass jede öffentliche Ausschreibung geplant, begründet und genau geregelt sein muss. Für bestimmte Ausschreibungen wird ab 2016 die zwingende öffentliche Diskussion vorgesehen. In den Übergangsjahren 2014 und 2015 müssen öffentliche Ausschreibungen im Wert von über 1 Milliarde Rubel (etwa 24,6 Millionen Euro), bei denen ein einziger Auftragnehmer den Zuschlag erhält, Gegenstand einer öffentlichen Diskussion sein. Ferner soll ein einheitliches Informationssystem eingerichtet werden, in dem alle Etappen der Ausschreibungen erfasst werden. Derzeit werden die Ausschreibungen auf einem offiziellen Internetportal veröffentlicht (<http://zakupki.gov.ru>). Mit dem neuen Gesetz werden transparente Rahmenbedingungen für den Vergabebereich geschaffen. Offiziellen Schätzungen zufolge beträgt das jährliche Korruptionsvolumen auf dem Gebiet der öffentlichen Ausschreibungen in Russland über 1 Billion Rubel (etwa 24,6 Milliarden Euro). Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell.did=820446.html>.

Schweiz: Geändertes Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmer

Das Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU liberalisiert die vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr. Mitarbeiter, die im Auftrag eines Betriebs mit Sitz im EU/EFTA-Raum eine Dienstleistung bis zu maximal 90 Tagen erbringen, sind melde- aber nicht bewilligungspflichtig. Die Unternehmen müssen ihre Mitarbeiter acht Tage vor Arbeitsaufnahme namentlich benennen sowie den Zeitraum der Arbeiten angeben. Seit 15. Mai 2013 muss zusätzlich der gezahlte Lohn gemeldet werden. So soll geprüft werden können, ob entsprechende Mindestlöhne nach den Gesamtarbeitsverträgen oder ortsübliche Löhne für die entsandten Mitarbeiter gezahlt werden müssen. Da die Angabe als Indiz für eine mögliche Mindestlohnunterschreitung gilt, sollten Wechselkursschwankungen bei der Berechnung berücksichtigt werden. Weitere Informationen zum Entsendungsgesetz in der Schweiz finden Sie im Internet unter:

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=48530%E2%80%8E>.



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Servicestelle zum Landestariftreuegesetz (LTMG) am Start

Ab dem 1. Juli 2013 regelt das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) in Baden-Württemberg die Vergabe Öffentlicher Aufträge im Bau- und Dienstleistungsbereich mit (siehe Bericht in Auftragswesen Aktuell - Mai 2013). Das Land, die Kommunen und sonstige öffentliche Auftraggeber dürfen Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben, die ihren Beschäftigten einen tarifvertraglichen Lohn bezahlen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat eine Servicestelle eingerichtet, die über das LTMG informiert und einschlägige und repräsentative Tarifverträge zur Verfügung stellt. Wenn Bieter zukünftig Verpflichtungserklärungen beibringen müssen, in denen sie ihre Tariftreue erklären beziehungsweise bestätigen, dass sie der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts nachkommen, können sie im Internet von der Servicestelle vorbereitete Mustererklärungen finden. Ansprechpartner der Servicestelle beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie alle Informationen rund um das Landestariftreuegesetz finden Sie im Internet unter:

<https://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html>.

Hamburg: Mindestlohn für öffentliche Aufträge eingeführt

Das Hamburgische Mindestlohngesetz vom 30. April 2013 ist am 10. Juni 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet eine Selbstverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg, den neuen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde in allen städtischen Unternehmen umzusetzen und regelt zugleich die Bedingungen im Zuwendungs- und Vergaberecht neu: Künftig müssen sich Unternehmen, die Zuwendungen oder öffentliche Aufträge erhalten wollen, verpflichten, ebenfalls den Mindestlohn sicherzustellen. Das Landesmindestlohngesetz finden Sie im Internet unter:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-MindLohnGHArahmen&st=lr>.

Schleswig-Holstein: Anti-Korruptionsrichtlinie

In Schleswig-Holstein gilt seit Jahresbeginn die Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ für alle Landesbehörden bis Ende 2017. Gemeinden, Ämtern, Kreisen und den unter Landesverwaltung stehenden Körperschaften wird die Anwendung empfohlen. Da der Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe als besonders korruptionsgefährdet angesehen wird, gibt die Richtlinie genaue Anweisungen. So wird darauf hingewiesen, dass ein Vergabevermerk zu fertigen ist, dass bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben auf einen breitgestreuten Bieterkreis geachtet werden sollte oder die Zuständigkeiten für Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung bei Ausschreibungen zu trennen sind. Weitere Informationen zur Richtlinie finden Sie im Internet unter:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-4532.3-IM-20121130-SF&psml=bssshoprod.psml&max=true>.

Veranstaltungen

13. August 2013: Seminar Ausschreibung von Postdienstleistungen

Zum 01. Januar 2008 entfiel die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen. Folge für Öffentliche Auftraggeber ist, dass sie Postdienstleistungen grundsätzlich nach der VOL/A ausschreiben müssen. Die Vergabe von Postdienstleistungen muss in Form eines transparenten, wettbewerblichen und nicht diskriminierenden Vergabeverfahrens sein. Kernpunkt hierfür sind faire Angebotsbedingungen und ein Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Nach aktueller Rechtsprechung müssen Auftraggeber insbesondere eine Teilloosvergabe in Erwägung ziehen, um auch kleinen und mittleren Unternehmen eine Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Die Ausschreibung von Postdienstleistungen stellt besondere Anforderungen hinsichtlich einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung auf. Das Seminar geht auf die Anforderungen einer genauen Leistungsbeschreibung ein, die sich nicht nur auf die erwünschte Dienstleistung und den Beförderungsgegenstand reduzieren dürfen, sondern Aussagen zu weiteren Aspekten wie voraussichtliche Menge und Zustellungsgebiet sowie ggf. im Hinblick auf die Anforderung an die Transportmittel und Transportbehältnisse enthalten sollten.

Was gehört in die Bekanntmachung bzw. die Vergabeunterlagen? Hier sollten nicht nur Qualitätskonzepte bzw. Qualitätsziele formuliert werden. Das Seminar klärt auf, welche Zuschlagskriterien ein wirtschaftliches Angebot ausmachen, warum Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lieferzeitpunkt und Laufzeitvorgaben, konkretes Reaktions- und Beseitigungsverhalten bei Reklamationen oder ein Konzept für die Bearbeitung von Versandspitzen für den Zuschlag neben dem Preis entscheidend sein sollten. Dazu bedarf es einer rechtzeitigen Einbeziehung in das Verfahren, damit eine sachgerechte Wertung der Angebote unter Einbeziehung der Zuschlagskriterien möglich wird.

Bei der Vergabe von Postdienstleistungen spielt die Eignung der Bieter eine besondere Rolle. Die Vergabe von Postdienstleistungen darf nur an Bieter erfolgen, die die Gewähr (Eignung) für die Einhaltung dieser Vorgaben bieten. Welche Grundvoraussetzungen bzw. Lizenzen muss ein Bieter aufgrund des Postgesetzes vorweisen? Neben auftragsunabhängigen Nachweisen zur Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sind Fachkenntnisse zu Bekanntgabe-, Zustellungs- und Datenschutzbestimmungen sowie Fachkräfte für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen hier unabdingbar.

Das Seminar gibt einen vertiefenden Einblick zum Ablauf eines vergaberechtskonformen Verfahrens und zur Erstellung eines annehmbaren Angebots in diesem speziellen Dienstleistungsbereich.

Termin: Dienstag, 13. August von 10:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Seminarort: Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.
Bierstadter Str. 9,
65189 Wiesbaden
Referenten: Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, Frankfurt
Rechtsanwalt Dr. Tobias Schneider, Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, Berlin
Teilnahmegebühr: EUR 120,00 (inkl. USt)

Sie können sich hier direkt online anmelden: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

Juli 2013

19. August 2013: Seminar: Das neue Hessische Vergabegesetz 2013: Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die Vergabepraxis?

Am **1. Juli 2013** ist das neue Hessische Vergabegesetz in Kraft getreten, das für zahlreiche Öffentliche Auftraggeber wie auch für Bieter einschneidende Änderungen bei der Auftragsvergabe unterhalb der europäischen Schwellenwerte mit sich bringt.

Das neue Vergabegesetz stärkt insbesondere den Mittelstand in Hessen. Das Gesetz enthält erstmals wesentliche Vergaberegulungen, die bislang nur im Hessischen Vergabeerlass enthalten waren. So wurden die Regelungen zu Freigrenzen, Interessenbekundungsverfahren, Pflichtbekanntmachung auf der HAD und Eignungsprüfung durch Präqualifizierung aus der noch gültigen Verwaltungsvorschrift in Gesetzesform gegossen. Das Gesetz gilt vorbehaltlich anderer Regelungen bereits ab einem Auftragswert von netto 10.000 € Umsatzsteuer. Für die Bieter enthält sie beachtliche Verbesserungen ihrer subjektiven Rechte auf Einhaltung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens.

Erstmals sind auch Eigenbetriebe gesetzlich verpflichtet, Vergabe-recht unterhalb der Schwellenwerte nach diesem Gesetz verbindlich anzuwenden.

Eigenbetriebe müssen allerdings nur die im Vergabegesetz vorgegebenen Bedingungen umsetzen. Was das für das konkrete Beschaffungsverfahren bereits bei der Auswahl der Verfahrensart bedeutet, wird die Veranstaltung ebenfalls genau beleuchten.

Weiterhin werden anhand von Beispielsfällen das Verhältnis von Erlass zu Gesetz und der deutlich verbesserte Bieterschutz herausgearbeitet.

Termin: Montag, der 19.08.2013 von 10:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Wilhelmstraße 24-26
Großer Sitzungssaal
65183 Wiesbaden

Teilnahmegebühr: keine Teilnahmegebühr, aber eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich

Referenten: Ministerialrat Michael Elzer, Referatsleiter Öffentliches Beschaffungswesen im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, Frankfurt

Sie können sich hier direkt online anmelden: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

21. August 2013: Seminar Aktuelles Vergaberecht 2013 zur VOL/A

Die Veranstaltung vermittelt einen systematischen Überblick über das Vergaberecht, erläutert die aktuellen Änderungen und aktuelle Entscheidungen der Nachprüfungsbehörden. Schwerpunkte bilden das im April 2009 in Kraft getretene Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die VOL/A 2009. Der Hessische Vergabe-beschleunigungserlass vom März 2009 in der Fassung vom Dezember 2011 ist ebenso Thema wie die „Hessische Ausschreibungsdatenbank“ (HAD) und die Eignungsprüfung durch Präqualifikationsverfahren (HPQR).

Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Termin: Mittwoch, der 21.08.2013 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Rheinstraße 89
Seminarraum S 7/ S 8
64295 Darmstadt

Juli 2013

Referentin: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Teilnahmegebühr: 120,- Euro pro Teilnehmer (incl. MWSt)

Sie können sich hier direkt online anmelden: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

29. August 2013: Seminar VOB Spezial 2013

Neben Grundlagen und Strukturen des Vergaberechts vermittelt das Seminar die aktuellen Änderungen im GWB 2009 und der VOB/A 2012 und geht auf die aktuelle Rechtsprechung zu ausgewählten Aspekten im Vergabeverfahren ein.

Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Termin: Donnerstag, der 29.08.2013 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Seminarort: Handwerkskammer Wiesbaden
Bierstadter Straße 45
Meistersaal
68189 Wiesbaden
Referenten/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt
Teilnahmegebühr: 100,- Euro pro Teilnehmer (incl. MWSt)

Sie können sich hier direkt online anmelden: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

Veranstaltung der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

Informationsveranstaltung Buying Green - Umwelt- und klimafreundlich beschaffen

Städte und Gemeinden haben als kaufkräftige Nachfrager von Waren und Dienstleistungen viele Möglichkeiten, die Märkte zu verändern und so zum Beispiel auch die Umwelt zu entlasten. Das kommunale Beschaffungswesen kann damit auch einen signifikanten Beitrag für eine zukunftsfähige Entwicklung leisten. Der Schlüssel dazu liegt im Einkauf nachhaltige Produkte und Dienstleistungen. In Zusammenarbeit mit dem Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. hat die IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg eine Veranstaltung, sowohl für Unternehmen als auch für Öffentliche Auftraggeber, rund um diese Thematik initiiert.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Veranstaltungsort: GENO-Haus Stuttgart, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart
Datum: 18. Juli 2013
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:15 Uhr
Anmeldeschluss: 11. Juli 2013
Teilnahmeentgelt: 100 Euro
Ansprechpartner: Saskia Drescher, Telefon 0711 2005-1542, saskia.drescher@stuttgart.ihk.de
Anmeldung: www.stuttgart.ihk.de unter Dok.-Nr. 17560238

Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de
Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden
Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 1500-138
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Rhein-Main
Dr. Christof Riess
Bockenheimer Landstr. 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172-110
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 97 4588-0
Telefax: 0611 97 4588-20
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)